

BGer 8C_423/2011 vom 1. März 2012

Bundesgericht, 2012-03-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_423_2011

FR: TF 8C_423/2011 du 1 mars 2012

IT: TF 8C_423/2011 del 1 marzo 2012

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (BGE 135 III 1 E. 1.1 S. 3).

E. 1.1

Ein Rückweisungsentscheid schliesst das Verfahren nicht ab und ist nach der Regelung des BGG kein Endentscheid, selbst wenn darin eine materielle Grundsatzfrage entschieden wird. Er stellt somit einen Zwischenentscheid dar, der unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG selbstständig angefochten werden kann (BGE 133 V 477 E. 4.2 S. 481 f.). Erforderlich ist dabei alternativ, dass der angefochtene Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a) oder dass die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

E. 1.2

Die Gutheissung der Beschwerde würde zwar einen sofortigen Endentscheid herbeiführen. Der Beschwerdeführer macht indessen zu Recht nicht geltend, dass damit ein bedeutender Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren erspart werden könnte. An das Erfüllen dieses Erfordernisses werden deutlich strengere Anforderungen gestellt (vgl. Urteil 9C_329/2011 vom 27. September 2011 E. 3.3 mit weiteren Hinweisen). Somit ist die Beschwerde nicht nach Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG zulässig.

E. 1.3

Massgebend für das Vorliegen eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils ist, ob der Nachteil auch mit einem günstigen Entscheid in Zukunft nicht behoben werden kann. Rechtsprechungsgemäss bewirkt ein Rückweisungsentscheid in der Regel keinen irreversiblen Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG, da der Rechtsuchende ihn später zusammen mit dem neu zu fällenden Endentscheid anfechten kann (vgl. Art. 93 Abs. 3 BGG). Anders verhält es sich allerdings für die Verwaltung, wenn diese durch den Rückweisungsentscheid gezwungen wird, eine ihres Erachtens rechtswidrige Verfügung zu treffen. Diesfalls kann bereits dieser Entscheid angefochten und muss nicht der Endentscheid abgewartet werden (BGE 133 V 477 E. 5.2, 5.2.1-5.2.4 S. 483 ff.; auch vgl. Urteil 9C_329/2011 vom 27. September 2011 E. 3.2 mit weiteren Hinweisen). Dies gilt indessen nur dann, wenn der Rückweisungsentscheid materiell-rechtliche Vorgaben enthält (vgl. etwa Urteil 8C_750/2007 vom 20. Juni 2008 E. 2). Wird demgegenüber die Verwaltung lediglich verpflichtet, gegen ihren Willen ein Verfahren zu eröffnen (Urteil 1B_265/2011 vom 22. Juli 2011 E. 1) oder über eine Frage eine anfechtbare Verfügung zu erlassen (Urteil 9C_825/2008 vom 6. November 2008 E. 3), so führt dies in der Regel noch nicht zu einem nicht wieder gutzumachenden Nachteil für die Verwaltung.

Mit Entscheid vom 7. April 2011 wies das Bundesverwaltungsgericht die Sache an die zuständige Stelle zurück, damit sie über den Streitgegenstand eine anfechtbare Verfügung erlasse. Materielle Vorgaben über den Inhalt dieser Verfügung wurden von der Vorinstanz keine gemacht. Somit läuft die Verwaltung nicht Gefahr, eine ihres Erachtens inhaltlich rechtswidrige Verfügung erlassen zu müssen, welche sie hernach nicht anfechten kann. Sollte der Beschwerdegegner die zu erlassende Verfügung anfechten und die Verwaltung vor Bundesverwaltungsgericht unterliegen, so wird das Bundesgericht - soweit dazumal die übrigen Eintretensvoraussetzungen erfüllt sein werden - auf Beschwerde der Verwaltung hin vorfrageweise überprüfen können, ob das Bundesverwaltungsgericht sie zu Recht dazu verhalten hat, eine anfechtbare Verfügung zu erlassen.

E. 1.4

Ist die Beschwerde demnach weder nach Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG noch nach lit. b desselben Absatzes zulässig, so ist auf sie nicht einzutreten. Nicht geprüft zu werden braucht somit, ob die übrigen Eintretensvoraussetzungen erfüllt gewesen wären.

E. 2

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 65 BGG). Als unterliegende Partei hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG ; BGE 136 I 39 E. 8.1.4 S. 41). Er hat dem Beschwerdegegner überdies eine Parteientschädigung zu entrichten (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.